

Konversionskonferenz
„Truppenreduzierung als Chance“

Freitag, den 09. September 2011,
Deutscher Bundestag, Paul-Löbe-Haus, Europasaal

„Kommunale Herausforderungen
aus Sicht der praktischen Politik“

Referent: Harald Koch, MdB

Auf den kommunalen Mandatsträgerinnen und -trägern, aber auch auf den Landtagsfraktion sowie sowie den Wahlkreisen lastet in Verbindung mit der angekündigten Bundeswehrreduzierung ein erheblicher Druck.

Leider ist die Abhängigkeit mancher Städte und Kreisen von den dort befindlichen Militäreinrichtungen groß; viele Arbeitsplätze würden durch Standortschließungen gefährdet. Hier eine vernünftige Antwort zu finden, mit der wir unsere friedenspolitischen Positionen mit den sozialen Belangen in Einklang bringen, ist nicht einfach.

In den Tenor der übrigen Parteien und Fraktionen einzustimmen, gleichsam einen militärischen Standortwettbewerb zu veranstalten, halte ich für kontraproduktiv und löst die Problematik nicht. Denn es werden eine Reihe von Standorten definitiv geschlossen und wir als Partei sind gefragt, Antworten zu liefern.

Daher müssen wir sehr rasch Überlegungen über die zivile Umgestaltung von militärischen Standorten und neue, zivile Beschäftigungsverhältnisse anstellen und in die Öffentlichkeit bringen.

Den Letzten beißen die Hunde, oder?

- Umbau der Bundeswehr und die Schließung von Standorten bietet Entwicklungschancen für Kommunen und Regionen
- Konversion muss mit Strukturpolitik, Stadtumbau, Umweltpolitik und Sozialpolitik verbunden werden
- Wenn möglich, muss es die Kommune selbst in die Hand nehmen! -
→ **Kommunalisierung hat Vorrang vor Privatisierung!**

Definition „Konversion“ und „Konversionsprozess“(1)

- Der Begriff „Konversion“ leitet sich vom lateinischen „conversio“ ab und bedeutet wörtlich übersetzt „Umkehrung“ oder „Umwandlung“.
- In der Wirtschaft versteht man unter einer Konversion „die Umstellung des Produktionsprogramms eines Unternehmens auf andere Güter, vor allem von militärischen auf zivile Güter.“
- Der Begriff „Konversionsprozess“ wird dementsprechend zusammenfassend für alle notwendigen und über einen längeren Zeitraum durchzuführenden Abläufe benutzt, die die **bestmögliche Umnutzung von Liegenschaften** herbeiführen sollen, die je nach Auffassung des Konversionsbegriffes zuvor einer militärischen, gewerblichen oder infrastrukturellen Nutzung unterlagen.

Definition „Konversion“ und „Konversionsprozess“(2)

- Grundsätzlich beginnt der Konversionsprozess mit der Entscheidung, die ursprüngliche Nutzung einer Liegenschaft aufzugeben.
- Während der Eigentümer einer Liegenschaft jedoch den Konversionsprozess mit dem Verkauf der Liegenschaft für sich als abgeschlossen betrachtet, ist der Prozess aus Sicht eines neuen Investors oder auch der Gemeinde, in der sich die Liegenschaft befindet, erst dann abgeschlossen, wenn die neue Nutzung tatsächlich umgesetzt ist und ihre wirtschaftliche oder soziale Wirkung entfaltet.

Beteiligte am Konversionsprozess

Grundsätzlich gibt es bei Nutzungsänderung und gleichzeitigem Verkauf einer Liegenschaft drei beteiligte Parteien.

1. Die Partei des **Eigentümers**,

Im Falle von militärischen Liegenschaften tritt die Bundesrepublik Deutschland als Eigentümerin auf.

2. die Partei des **Kaufinteressenten** (kann auch die Kommune sein)

Als Käufer einer Liegenschaft können Unternehmen, Einzelpersonen oder Entwicklungsgesellschaften auftreten.

Sofern die Gemeinde ausreichend Finanzmittel für den Erwerb einer Liegenschaft aufbringen kann, ist es auch denkbar, dass die Gemeinde selbst als Entwickler auftritt und die Liegenschaft zunächst vom Bund erwirbt. (**Rekommunalisierung prüfen**)

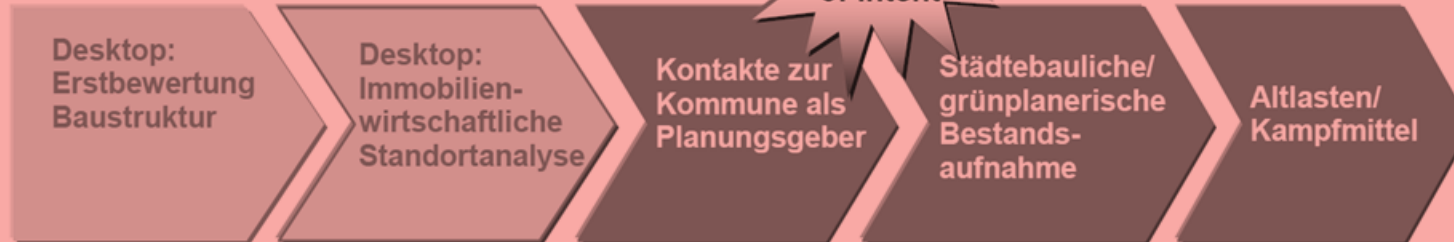
3. die Partei der **örtlichen Verwaltung** (Kommune).

Mit Aufgabe der militärischen Nutzung fällt die Liegenschaft wieder unter das kommunale Planungsrecht zurück.

Weitere Beteiligte können sein die Öffentlichkeit (z. B. Bürgerinitiven, Medien), Planungsbüros, Gutachter u. a..

Ablauforganisation von Konversionsprojekten

Phase I: 1 – 2 Jahre



Phase II: 2 – 4 Jahre



Abb. 1 Schaubild der gebb zur Ablauforganisation für Konversionsprojekte (Quelle: gebb mbh)

Quelle: Institut für Verkehrswesen und Raumplanung der Uni München

Teilbereiche des Konversionsprozesses (1)

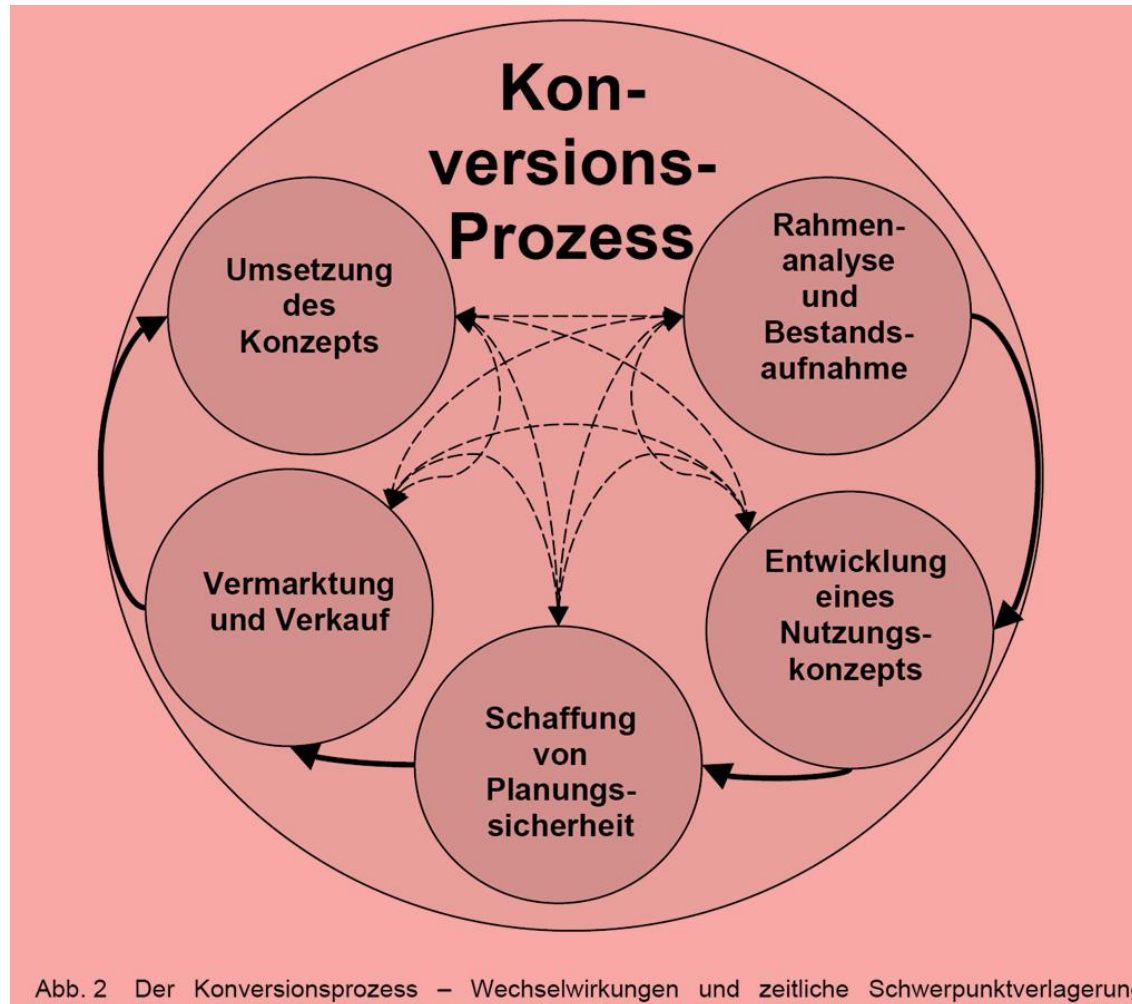


Abb. 2 Der Konversionsprozess – Wechselwirkungen und zeitliche Schwerpunktverlagerung

Quelle: Institut für Verkehrswesen und Raumplanung der Uni München

Teilbereiche des Konversionsprozesses (2)

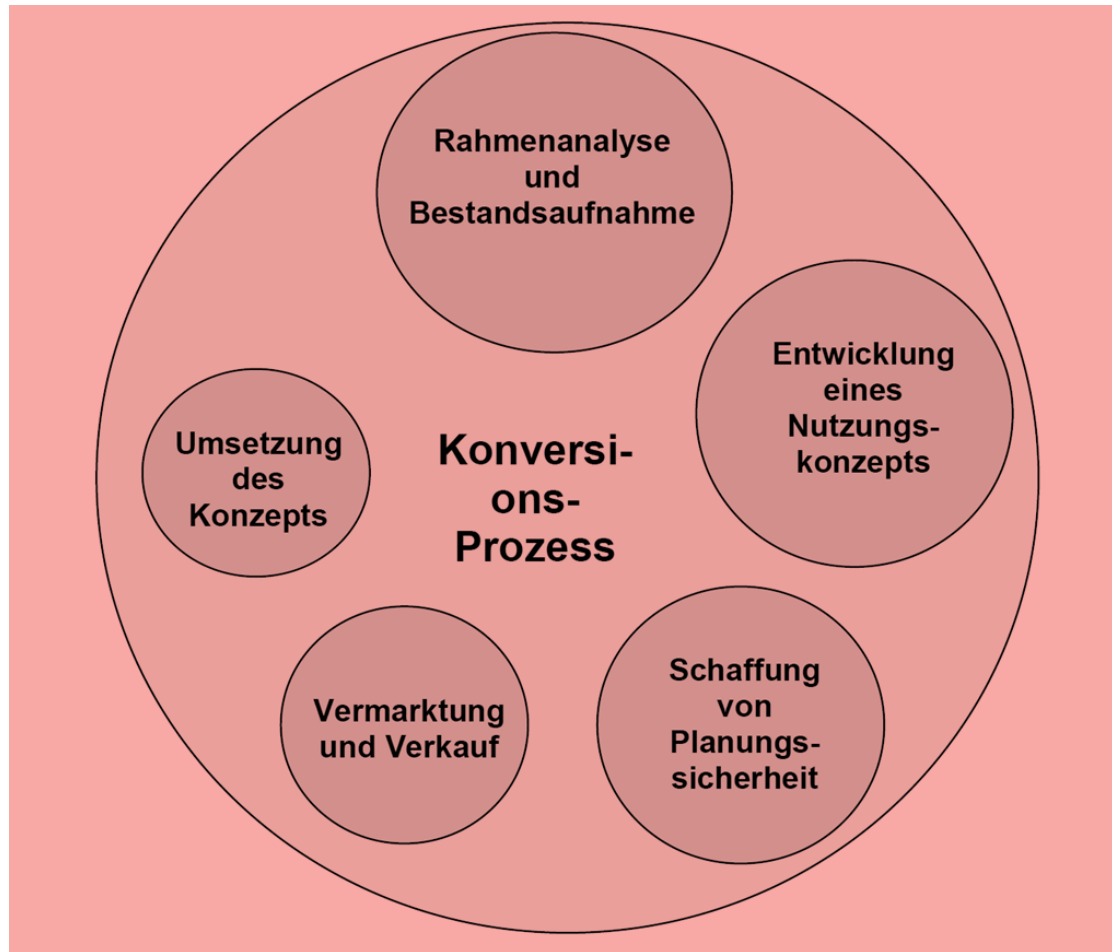


Abb. 3 Der Konversionsprozess in der Anfangsphase

Quelle: Institut für Verkehrswesen und Raumplanung der Uni München

Teilbereiche des Konversionsprozesses (3)



Abb. 4 Elemente der Rahmenanalyse und Bestandsaufnahme

Quelle: Institut für Verkehrswesen und Raumplanung der Uni München

Teilbereiche des Konversionsprozesses (4)

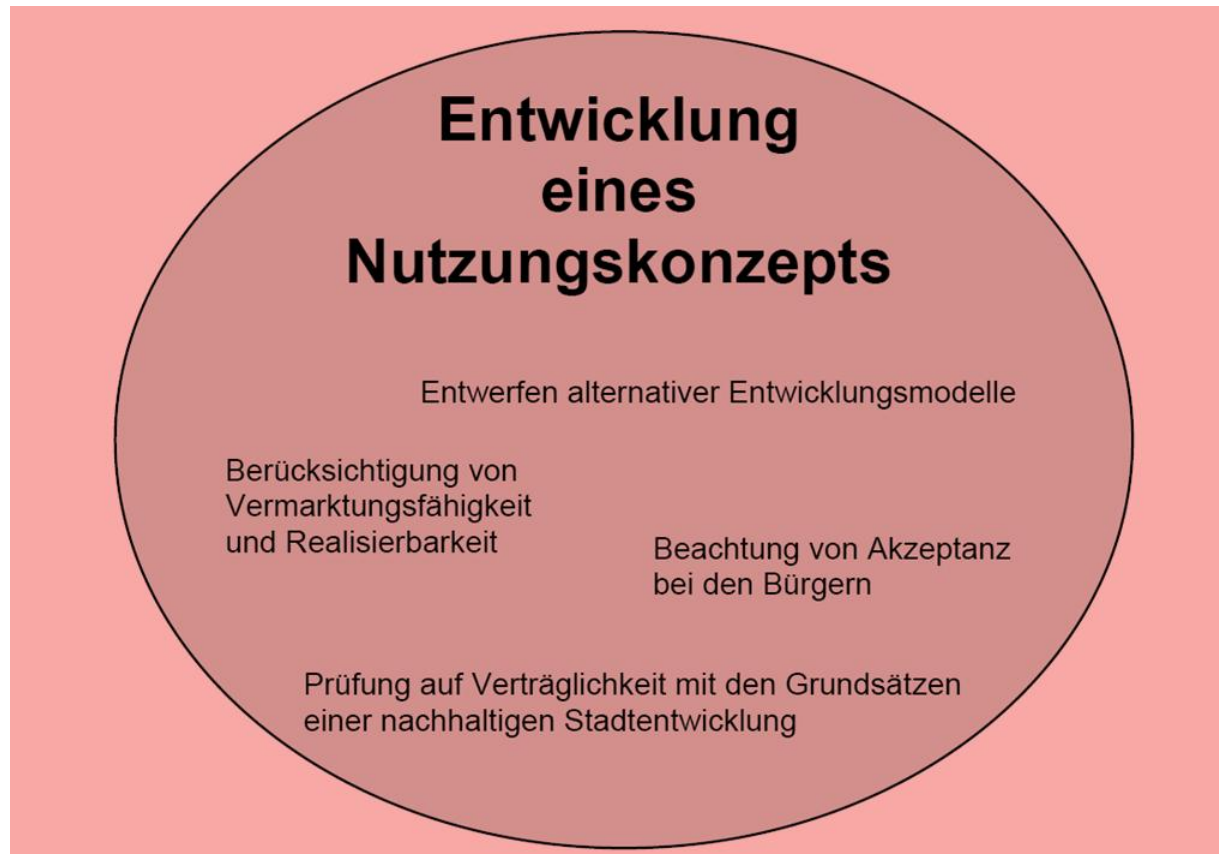


Abb. 5 Elemente der Entwicklung eines Nutzungskonzepts

Quelle: Institut für Verkehrswesen und Raumplanung der Uni München

Teilbereiche des Konversionsprozesses (5)



Abb. 6 Elemente der Schaffung von Planungssicherheit

Quelle: Institut für Verkehrswesen und Raumplanung der Uni München

Teilbereiche des Konversionsprozesses (6)



Abb. 7 Elemente des Teilbereiches Vermarktung und Verkauf

Quelle: Institut für Verkehrswesen und Raumplanung der Uni München

Teilbereiche des Konversionsprozesses (7)



Abb. 8 Elemente der Umsetzung des Nutzungskonzepts

Quelle: Institut für Verkehrswesen und Raumplanung der Uni München

Teilbereiche des Konversionsprozesses (8)

▪ **Rahmenanalyse und Bestandsaufnahme**

- Kontaktaufnahme, Interessenaustausch zwischen Kommune und Eigentümer,
- Analyse der politischen Rahmenbedingungen,
- Bestandsaufnahme der Liegenschaft,
- Analyse der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen,

▪ **Entwicklung eines Nutzungskonzeptes**

- Entwerfen alternativer Entwicklungsmodelle,
- Berücksichtigung von Vermarktungsfähigkeit und Realisierbarkeit,
- Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern,
- Prüfung auf Verträglichkeit mit den Grundsätzen einer nachhaltigen Stadtentwicklung,

▪ **Schaffung von Planungssicherheit**

- Erstellen einer verbindlichen Bauleitplanung,
- Regelung der Zulässigkeit von Zwischennutzungen,
- Einigung auf Finanzierungsmodell für Entwicklungs- und Ordnungsmaßnahmen,

Teilbereiche des Konversionsprozesses (9)

▪ **Vermarktung und Verkauf**

- gezielte Marktansprache für die Liegenschaft mit vorgesehenem Nutzungskonzept,
- Ausschreibung der Liegenschaft zum Verkauf,
- Akquisition von Zwischennutzungen,
- Verkauf der Liegenschaft,

▪ **Umsetzung des Konzepts**

- Durchführung von Maßnahmen der Erschließung,
- Durchführung von Sanierungsmaßnahmen,
- Durchführung von Ordnungsmaßnahmen (z. B. Gefahrenabwehr),
- Umnutzung oder Neubau von Gebäuden oder Anlagen,

Beispiele erfolgreicher Konversionen

- Die Bundesanstalt bzw. frühere Bundesvermögensverwaltung haben seit 1990 rd. 65.000 Verkäufe mit einem Gesamtverkehrswert von ca. 17 Mrd. € getätigt. Etwa 100.000 ha wurden dabei wieder einer zivilen Nutzung zugeführt.^[1]
- Im Folgenden soll anhand von acht Beispielen das positive Potential von Konversionsprojekten aufgezeigt werden^[2].

^[1] Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Sparte Verkauf) - Verwertungsverfahren - März 2009, S. 1

^[2] Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – „Beispiele erfolgreicher Konversionsfälle“- Geschäftsbereich Verkauf

Konversion von NVA-Liegenschaften

Liegenschaftsbz.	Nutzung	Verkauft	Käufer	Heutige Nutzung
Wernsdorfer Straße Königs Wusterhausen BB 80 ha	Kaserne	1994	Gemeinden Niederlehme & Wernsdorf sowie Seniorenheim GmbH	Schulnutzung Niederlehme & Wernsdorf Neubau Seniorenheim & altersgerechter Wohnungen
Truppenübungsplatz Dauban Sachsen 270 ha	Übungsplatz	1997	Sachsen	Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide“
Bunkeranlage mit Außengelände Rothelein/Jena TH 31 ha	Bunkeranlage	2003	Privater Investor	Gewerbe
Flugplatz Drewitz BB	Flugplatz	2000	Flughafen Süd Brandenburg Cottbus GmbH	Ziviler Flugplatz

Quelle: Alexander S. Neu, Konversionsproblematik von Militärstandorten - Kleine Einführung –

Konversion von Bundeswehr-Liegenschaften (West)

Liegenschaftsbz.	Nutzung	Verkauft	Käufer	Heutige Nutzung
Hemau BY 18 ha	Munitionslager	2002	Aktiengesellschaft	Solarpark Schaffung Arbeitsplätze
Hindenburg- und Wittich-Kaserne Kassel HS 37 ha	Kasernen	44 Einzel- verkäufe	Gewerbebetriebe	Gewerbliche Nutzung im „Technologiepark Marbachshöhe“. Ansiedlung zahlreicher Firmen & Schaffung neuer Arbeitsplätze
Hermann-Löns-Kaserne NRW 239.153 qm	Kaserne	1999	Entwicklungsgesellschaft	Mischnutzung: Wohnen & Gewerbe mit Kinder- & Jugendeinrichtungen
Prinz-Albrecht-Kaserne Hannover NS 13 ha	Kaserne	1996-98	Einzelerwerber & Investoren	Neubau 127 Einfamilienhäuser, Altenwohnungen Behinderten- & Gemeindebedarfseinrichtungen

Quelle: Alexander S. Neu, Konversionsproblematik von Militärstandorten - Kleine Einführung –

Konversionsschritte im Kontext der Bundeswehr-Reform

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) – Auftrag und Kompetenzen^[1]

- Bundeseigene Liegenschaften, die nicht mehr für Verwaltungszwecke des Bundes oder im Rahmen des Gemeingebrauchs im Aufgabenbereich des Bundes benutzt werden, sind dem Allgemeinen Grundvermögen (AGV) zuzuführen.
- Diese Liegenschaften werden von der am 1. Januar 2005 gegründeten Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) verwaltet und nach kaufmännischen Grundsätzen verwertet.^[2] Die BImA unterliegt dem Geschäftsbereich des Bundesfinanzministeriums.
- Bisher von der Bundeswehr genutzte und künftig aufzugebende Militärstandorte werden somit künftig nicht durch das BMVg, sondern durch die BImA verwaltet bzw. veräußert.

^[1] Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Sparte Verkauf) - Verwertungsverfahren - März 2009, S. 1 - 5

^[2] Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Sparte Verkauf) - Verwertungsverfahren - März 2009, S. 1

Verfahrensschritte

1. Prüfung von Rückübertragungsansprüchen

- Besteht kein Bundesbedarf, ist zu prüfen, ob Rückübertragungsansprüche der vorherigen Grundstückseigentümer bestehen. Diese können z.B. durch einen gesetzlichen Rückenteignungsanspruch begründet sein, wenn die Grundstücke oder Teile davon ursprünglich für Zwecke der Landesverteidigung enteignet wurden. Solche Ansprüche verjähren spätestens 30 Jahre nach der Enteignung.
- Erfolgte die Beschaffung nicht durch Enteignung sondern im Wege des freihändigen Erwerbs, kann ein Rückübertragungsanspruch aus dem Kaufvertrag oder den vorvertraglichen Ankaufsverhandlungen begründet sein.
- Liegen Grundstücke in den neuen Bundesländern, sind vermögensrechtliche Ansprüche oder Restitutionsansprüche Dritter zu prüfen.

Verfahrensschritte

2. Freigabeankündigung

- Frühzeitig werden die Landes- und Kommunalbehörden über die Beendigung der militärischen Nutzung von Liegenschaften unterrichtet.
- Die Bundesanstalt nimmt dann Gespräche mit den Kommunen auf, um die notwendigen Schritte für eine zivile Anschlussnutzung einzuleiten und damit von den Kommunen - *in ihrer Eigenschaft als Planungsträgerin* – insbesondere die stadtplanerischen Prozesse als Voraussetzung für eine weitere Nutzung eingeleitet werden.

3. Erwerbsinteresse des Landes oder der Kommune – Primat des Öffentlichen

- Bevor eine Liegenschaft auf dem freien Grundstücksmarkt angeboten wird, werden eventuelle Erwerbsabsichten des Landes oder der Belegenheits-Kommune zur unmittelbaren Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben vorrangig berücksichtigt.

Verfahrensschritte

4. Kommunale Planungshoheit

- Die Liegenschaften sind für die Dauer der militärischen Nutzung dem kommunalen Planungsrecht entzogen und unterliegen dem Fachplanungsrecht des Bundes nach § 37 Baugesetzbuch.
- Nach Aufgabe der militärischen Nutzung muss zunächst seitens der Kommunen die Frage nach dem jeweiligen Bedarf einer zivilen Nachfolgenutzung geklärt werden. Wird dieser Bedarf festgestellt, muss die zivile Anschlussnutzung durch Dritte von den Kommunen genehmigt werden.
- In enger Zusammenarbeit zwischen der Bundesanstalt und den Kommunen – gegebenenfalls unter Einbeziehung privater Investoren - werden mögliche Nutzungsalternativen gesucht. Die Bundesanstalt leistet hierbei Unterstützung, im Bedarfsfall u.a. durch
 - finanzielle Beteiligung an Machbarkeitsstudien oder Nutzungskonzepten bis hin
 - zur Bauleitplanung und
 - Beteiligung an Standortentwicklungsmaßnahmen zur Förderung künftiger Nutzungsmöglichkeiten.
- Mit diesen Überlegungen wird in der Regel bereits vor der tatsächlichen Freigabe der Liegenschaften begonnen, um eine zügige Anschlussnutzung u. a. im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung einer Region zu erreichen.
- Für die Verwertung ist es sehr wichtig, dass schnellstmöglich Klarheit über die künftig zulässige Nutzung besteht. Es lastet eine große Verantwortung auf den kommunalen Planungsträgern rasch zu (re-)agieren und Folgenutzungskonzepte zu erarbeiten.

Verfahrensschritte

5. Kosten der Konversion

Entscheidend für die Kosten der Konversion ist der Umgang mit dem vorhandenen Bestand der Gebäude und der technischen Infrastruktur sowie mit den Altlasten in Boden und Gebäuden oder mit störenden baulichen Anlagen (z.B. Bunkern, Panzerflächen, Fundamenten).

Verfahrensschritte

6. Förderung von Konversionsprojekten

6.1. Städtebauförderprogramm

▪ Insbesondere das **Städtebauförderungsprogramm** ist ein geeignetes Finanzierungsprogramm, um eine städtebauliche Konversion in Gang bringen und stadtverträglich gestalten zu können. Welche Kosten durch Finanzhilfen der Städtebauförderung mitgetragen werden können, ist in den jeweiligen **Städtebauförderungsrichtlinien der Länder** geregelt.

▪ Die wichtigsten Grundsätze als Voraussetzung einer Förderung sind:

- Konversion dient als eine städtebauliche Gesamtmaßnahme der von der Kommune geplanten Stadt- oder Ortsentwicklung.
- Die Konversionsmaßnahme ist in das entsprechende Förderprogramm aufgenommen.

▪ Die Fördermittel sind nachrangig (subsidiär) gegenüber anderen fachlich zuständigen Programmen einzusetzen. Vor einer Förderung sind daher alle anderen Einnahmen (optimale Wertabschöpfung, andere staatliche Förderprogramme) auszuschöpfen, die sich aus der Anwendung von städtebaulichen Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen ergeben, die auch Voraussetzung der Förderung sind.

Verfahrensschritte

6.2. Was wird mit welchem Ziel gefördert?

- Planung der Konversion
- Gutachten
- Steuerung, Moderation und Finanzierung
- Verringerung kommunaler Risiken
- Anstöße für Investitionen
- Umbau des Bestands

Verfahrensschritte

7. Wertermittlungsverfahren

- Grundstücke der Bundesanstalt **dürfen grundsätzlich nur zum vollen Verkehrswert verkauft** werden (§ 63 Abs. 3 BHO).
- Der Verkehrswert kann entweder durch eine offene Anbietung auf dem Immobilienmarkt (Insertion) oder durch eine förmliche Wertermittlung nach den Vorschriften der Wertermittlungsverordnung und den dazu ergangenen Richtlinien ermittelt werden. Im Interesse einer beschleunigten Verwertung und der Markt- und Preistransparenz wird möglichst von der Insertion Gebrauch gemacht.
- Ein Verkauf auf der Grundlage einer Wertermittlung findet regelmäßig dann statt, wenn vorrangige Erwerbsinteressen eines Landes oder einer Kommune zu berücksichtigen sind.

Verfahrensschritte

8. Vermarktung

- Die Vermarktung erfolgt durch Veröffentlichungen in regionalen und/oder überregionalen Tageszeitungen sowie im Internet unter der Adresse www.bundesimmobilien.de.
- Dieses Verfahren ist nicht identisch mit dem bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Sinne der Vergabevorschriften anzuwendenden Ausschreibungsverfahren. Vielmehr handelt es sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Die Bundesanstalt behält sich die Entscheidung darüber vor, ob, wann, an wen und zu welchen Bedingungen das Grundstück verkauft wird.
- Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen erfolgt die Vermarktung im Rahmen eines EU-weiten Vergabeverfahrens.

9. Besonderheiten

9.1. Veräußerung an einen Gesamtinvestor

Ein Gesamtinvestor erwirbt eine Liegenschaft unter Berücksichtigung der Kosten der notwendigen Erschließung von der Bundesanstalt und schließt parallel mit der Kommune einen städtebaulichen Vertrag, in dem er sich zur Herstellung bzw. Finanzierung der Erschließungs- und Infrastrukturanlagen verpflichtet. Hierdurch können die Verwertung und Umnutzung beschleunigt werden. Die Entwicklung der Liegenschaft kann am konkreten Bedarf des Investors ausgerichtet werden. Die Kommune wird durch den Abschluss des städtebaulichen Vertrages mit dem Investor finanziell entlastet.

9.2. Unmittelbare Beteiligung der Bundesanstalt an den Entwicklungskosten

- Besteht Kaufinteresse nur für entwickelte, erschlossene Flächen, sind zur Beschleunigung der Konversion folgende finanzielle Beteiligungen der Bundesanstalt möglich:
 - a) Die Bundesanstalt beteiligt sich auf der Grundlage eines städtebaulichen Vertrages finanziell an der Entwicklung und Erschließung. Dadurch können komplexe Bauvorhaben rasch realisiert werden. Diese Regelung führt gleichzeitig zu einer finanziellen Entlastung der Kommune. Voraussetzung ist, dass die finanzielle Beteiligung der Bundesanstalt wirtschaftlich vertretbar ist, d. h. die Kosten müssen sich aus der Wertsteigerung der Flächen finanzieren.
 - b) Die Bundesanstalt führt selbst verkaufsfördernde Planungs-, Erschließungs- und Entwicklungsinvestitionen durch, z. B. durch die Einschaltung eines Immobilienunternehmens zur Entwicklung eines Nutzungskonzeptes oder durch die Beauftragung von Standortentwicklungsmaßnahmen.
- Voraussetzungen sind eine positive Vermarktungsprognose und eine nachhaltige Erhöhung des Grundstückswertes sowie eine enge Kooperation zwischen Bundesanstalt und Kommune.

9.3. Altlasten

- Soweit die Bundesanstalt als Grundstückseigentümerin aufgrund der gesetzlichen Regelungen nicht verpflichtet ist, Altlastenuntersuchungen oder -sanierungen unverzüglich selbst zu veranlassen, stehen mögliche Kontaminationen der ehemals militärisch genutzten Liegenschaften einer zügigen Anschlussnutzung nicht entgegen.
- Die BImA legt ihre Erkenntnisse über Altlastenverdachtsflächen oder Altlasten nicht nur gegenüber den Fachbehörden offen dar, sondern macht sie auch zum Gegenstand der Verkaufsgespräche.
- Die Kosten der Sanierung werden beim Kaufpreis berücksichtigt. Bei stärkeren Verunreinigungen oder erheblicher Unsicherheit hierüber kann auch eine spätere Kostenbeteiligung der Bundesanstalt im Kaufvertrag vereinbart werden.
- Sollten Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Munition oder Munitionsresten (insbesondere aus der Zeit der beiden Weltkriege) bestehen, werden in den Kaufvertrag Sonderregelungen aufgenommen, die im Ergebnis den Käufer von der Kostenlast freistellen.



**Auszug aus der Rede von Paul Schäfer,
Verteidigungspolitischer Sprecher der Fraktion DIE
LINKE. am 07.09.2011 im Bundestag**

„... Sie wollen Ende Oktober Ihre Entscheidung über die künftigen Standorte der Bundeswehr bekanntgeben, Herr Minister. Wir sind alle sehr gespannt. Vor allem teilen wir die Sorgen vieler Menschen und kommunaler Mandatsträger um das, was danach kommt. Was wir nicht teilen, ist die oft gezogene Schlussfolgerung, dass jeder Standort unbedingt erhalten bleiben müsse. Die Erfahrungen in den 90er-Jahren haben gezeigt, dass ein solch umfangreicher

Strukturwandel erfolgreich gestaltet werden kann. Aus Kasernen sind Mietwohnungen, Hochschulgebäude und Dienstleistungszentren geworden, aus Liegenschaften Erholungsgebiete. Das alles kann funktionieren. Aber es kann nur dann funktionieren, wenn die Gemeinden und Regionen nicht mit den Problemen alleingelassen werden. (Beifall bei der LINKEN)

Wir haben jetzt eine andere Situation als in den 90er-Jahren. Es gibt keine EU-Fördertöpfe mehr. Die Städte und Gemeinden pfeifen auf dem letzten Loch. Deshalb brauchen wir nicht nur eine Gemeindefinanzreform, sondern auch die Hilfe des Bundes bei diesem Strukturwandel. Mit anderen Worten: Wir fordern Bundeshilfen und ein Bundeskonversionsprogramm. (Beifall bei der LINKEN)

Wir fordern Sie nachdrücklich auf, den Strukturwandel mit einem solchen Bundeskonversionsprogramm positiv mit zu gestalten. ...“

Was sonst noch gesagt werden muss:

- Konversion kann und muss für das Vorantreiben der Rekommunalisierung genutzt werden
- Konversion muss so konsequent gestaltet und realisiert werden, dass die ehemals militärisch genutzten Liegenschaften so „umgewandelt“ werden, dass eine zukünftige zivile Nutzung später nicht mehr „umgekehrt“ werden kann

Konversionen ist für die Kommunen ein Gewinn

„Die Standortschließungen der vergangenen zwei Jahrzehnte und damit einhergehende Konversionsprogramme beweisen, dass Kommunen auf vielfältige Weise davon profitieren können, sei es durch privat-ökonomische Nutzung (Ansiedlung von produzierendem oder dienstleistendem Gewerbe), sei es durch kommunale Nutzung (Kultur- und Bildungseinrichtungen) oder sei es durch Schaffung von Naturreservaten, ggf. verbunden mit Öko-Tourismus.“

Quelle: Aufruf „Konversion von Militärstandorten für eine konstruktive Wirtschafts- und Friedenspolitik“

Konversion ist machbar

- Konversion muss als gemeinschaftliche, aktive und überparteiliche Strukturpolitik begriffen werden
- es müssen Mechanismen für eine direkte und kontinuierliche Einbindung der Bevölkerung sowie aller anderen relevanten Akteure auf der lokalen, regionalen und überregionalen Ebene in Planung und Umsetzung der Konversionsmaßnahmen eingeführt werden
- es bedarf eines Entwurfes eines Konversionsgesetzes zum Zwecke eines fairen, dauerhaften Lastenausgleichs zwischen Bund und Ländern unter Berücksichtigung der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Problemen des Rüstungsabbaus
- die Aufhebung der derzeitigen Ressortvereinbarungen zwischen dem Verteidigungsministerium und dem Finanzministerium über Erlöse aus Liegenschaftsverkäufen ist unabdingbar

- die Ernennung eines Bundesbeauftragten für Konversion (zur Koordination von Querschnittsaufgaben) sollte angestrebt werden; dieses Amt sollte sich am Beispiel der erfolgreichen Landesbeauftragten für Konversion orientieren
- vor allem bedarf es der Erarbeitung eines langfristigen und auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Bundeskonversionsprogrammes

Eine durchdachte Konversionspolitik ist ein sozio-ökonomischer und friedenspolitischer Zugewinn für die Menschen vor Ort sowie für Deutschland.